

AUSSCHUSS ZUR BESEITIGUNG
VON RASSEDISKRIMINIERUNG
60. Sitzungsperiode

CERD/C/60/Misc.38/Rev.3

22. März 2002

ENDGÜLTIGE FASSUNG¹

PRÜFUNG VON BERICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN
NACH ARTIKEL 9 DES ÜBEREINKOMMENS

Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses
zur Beseitigung von Rassendiskriminierung

Liechtenstein

1. Der Ausschuss prüfte den ersten Bericht Liechtensteins (CERD/C/394/Add.1) an seiner 1515. und 1516. Sitzung vom 18. und 19. März 2002 (CERD/C/SR.1515 und 1516) und verabschiedete an seiner 1520. Sitzung vom 22. März 2002 die folgenden abschliessenden Betrachtungen.

A. Einführung

2. Der Ausschuss begrüsst den ersten von der Regierung Liechtensteins vorgelegten Bericht, der den Erfordernissen des Übereinkommens im Allgemeinen entspricht. Der Ausschuss äussert seine Anerkennung für den offenen und aufrichtigen Dialog mit der Delegation der Vertragspartei wie auch für die ausführlichen Antworten auf die Fragen und Bedenken, die während der Begutachtung des Berichts geäussert wurden.

B. Positive Aspekte

3. Der Ausschuss begrüsst es, dass die Vertragspartei ihren ersten Bericht innerhalb des festgelegten Zeitrahmens, d.h. im Zeitraum von einem Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Übereinkommens für Liechtenstein unterbreitet hat.

4. Der Ausschuss bringt auch seine Anerkennung für die Tatsache zum Ausdruck, dass die Vertragspartei die entsprechende nationale Rechtslage angepasst und in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen gebracht hat, bevor die Ratifikation vorgenommen wurde.

¹ inoffizielle Arbeitsübersetzung, redaktionell noch nicht bearbeitet

5. Der Ausschuss nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass das Gesetz über den Staatsgerichtshof in naher Zukunft abgeändert werden soll, um die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs auf Fälle angeblicher Verletzungen der vom Übereinkommen garantierten Rechte auszudehnen. In diesem Zusammenhang nimmt der Ausschuss ausserdem die Absicht der Vertragspartei mit Genugtuung zur Kenntnis, eine Erklärung gemäss Artikel 14 abzugeben.

6. Der Ausschuss äusserst seine Genugtuung über die Massnahmen, welche die Vertragspartei ergriffen hat, um das Phänomen des offenbar in Liechtenstein zunehmenden Rechtsextremismus anzugehen. Diese Massnahmen umfassen die Errichtung einer Fachgruppe innerhalb der Polizei und die Schaffung einer ämterübergreifenden Koordinationsgruppe (KOR) für dieses Phänomen.

7. Der Ausschuss nimmt die Bemühungen der Vertragspartei zur Kenntnis, die gesellschaftliche Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern unter anderem durch den Zugang zum Arbeitsmarkt wie auch durch die Zulassung von Kindern von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu öffentlichen Schulen, ergänzt durch Deutsch-Intensivkurse, sicherzustellen.

8. Der Ausschuss nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass öffentlich Bedienstete in Liechtenstein nicht notwendigerweise die liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben müssen.

C. Bedenken und Empfehlungen

9. Auch wenn ein Polizeivertrag zwischen der Vertragspartei und ihren Nachbarländern (Österreich und Schweiz) die polizeiliche Zusammenarbeit hinsichtlich der Aktivitäten rechtsextremer Gruppierungen vorsieht, welche Rassendiskriminierung und Fremdenfeindlichkeit fördern, bemerkt der Ausschuss, dass es auf diesem Gebiet keine besondere Ausbildung für Polizeibeamte zu geben scheint. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Vertragspartei solche Ausbildungskurse für Polizeibeamte zu entwickeln versucht. Dies würde die Fähigkeit der Vertragspartei zur wirksamen Bekämpfung aller Formen von Rassendiskriminierung erhöhen.

10. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vertragspartei die Anstrengungen von nicht-staatlichen Organisationen zur gesellschaftlichen Integration von Ausländern unterstützt. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Vertragspartei solche Organisationen in ihrer Arbeit zur gesellschaftlichen Integration von Ausländern, bestehend aus der Bereitstellung von Deutschkursen, Beratungs- und Informationsdiensten, weiterhin unterstützt. Der Ausschuss empfiehlt eine Ausdehnung dieser Aktivitäten, um das multikulturelle Bewusstsein zu erhöhen und das gegenseitige Verständnis zu verbessern. Zu diesem Zweck könnte die Vertragspartei in Betracht ziehen, eine ausreichende finanzielle Unterstützung kontinuierlich sicherzustellen.

11. Der Ausschuss nimmt auch zur Kenntnis, dass die Vertragspartei den Ausländervereinigungen Räumlichkeiten zur Durchführung von Sprachkursen in der Muttersprache und von Kursen über die Kultur der Herkunftsländer zur Verfügung stellt, jedoch keine finanzielle Unterstützung für Lehrpersonen oder Unterrichtsmaterial gewährt. Der Ausschuss empfiehlt daher der Vertragspartei, eine finanzielle

Unterstützung von Vereinen zur Durchführung von Sprachkursen in der Muttersprache und von Kursen über die Kultur der Herkunftsländer in Betracht zu ziehen.

12. Der Ausschuss bedauert, dass es keine statistischen Angaben gibt über die Zahl der Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern, welche die öffentlichen Schulen und Deutsch-Intensivkurse besuchen. Der Ausschuss ersucht die Vertragspartei, in ihrem nächsten periodischen Bericht die entsprechenden statistischen Angaben zu machen.

13. Hinsichtlich des Rechts auf Wohnung ist der Ausschuss besorgt, dass bei der Wohnungssuche Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wenn auch sporadisch, so doch vorkommen soll. Der Ausschuss lädt die Vertragspartei ein, in ihrem nächsten periodischen Bericht Informationen über Fälle von Diskriminierung im Wohnungssektor zu liefern.

14. Mit Bezug auf die Soziale Sicherheit und Gesundheitsfürsorge für Nicht-Staatsangehörige ersucht der Ausschuss die Vertragspartei, in ihrem nächsten periodischen Bericht Informationen über den Zugang von Nicht-Staatsangehörigen zur Sozialen Sicherheit und Gesundheitsfürsorge zu unterbreiten.

15. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Vertragspartei die entsprechenden Teile der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bei der Umsetzung des Übereinkommens in die innerstaatliche Rechtsordnung berücksichtigt, insbesondere mit Bezug auf die Artikel 2 bis 7 des Übereinkommens, und dass sie in ihren nächsten periodischen Bericht Informationen über Aktionspläne und andere Massnahmen, welche sie zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf nationaler Ebene ergriffen hat, aufnimmt.

16. Der Ausschuss lädt die Vertragspartei ein, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um das Übereinkommen auf Deutsch zu verbreiten, so dass das Bewusstsein der Bevölkerung für Rassendiskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit erhöht werden kann.

17. Der Ausschuss ersucht die Vertragspartei, ihren Bericht und die abschliessenden Betrachtungen des Ausschusses breit unter allen Gesellschaftsschichten zu verbreiten, insbesondere auch unter Staatsangestellten und Gerichtsbehörden, und den Ausschuss über die Schritte, welche sie zur Umsetzung der Betrachtungen ergriffen hat, in ihrem nächsten periodischen Bericht zu informieren. Er ermutigt die Vertragspartei auch, weiterhin nicht-staatliche Organisationen und andere Mitglieder der Zivilgesellschaft in die Vorbereitung des nächsten periodischen Berichts einzubeziehen.

18. Der Ausschuss empfiehlt, dass der nächste periodische Bericht der Vertragspartei, der bis am 22. März 2004 eingereicht werden sollte, eine Aktualisierung ist und unter anderem auf die Punkte eingeht, die in den vorliegenden Betrachtungen angesprochen worden sind.